

Nonnenstieg-Bürgerinitiative  
www.nonnenstieg-buergerinitiative.de

An die Stadt Göttingen  
- Bauamt -  
Neues Rathaus, Göttingen  
planung@goettingen.de

Göttingen, 16.4.2014

## **Anregung NBI-L001**

### **für den Bebauungsplan Nr. GÖ 242 (IWF/Nonnenstieg 72) bzw. Flächennutzungsplan 59. Änderung "Südlich Nonnenstieg"**

#### **Anregung/Einwand:**

Es wird angeregt, dass am Nonnenstieg die tatsächlichen Lärmbelastungen gemessen werden, auch nachts, und nicht nur theoretische Werte auf Grundlage der zulässigen Höchstgeschwindigkeiten ermittelt werden. Diese Werte und nicht die fiktiven theoretischen Werte sollen Grundlage der entsprechenden lärmschutzrelevanten Bewertungen im Bebauungsplan sein. Falls dies nicht möglich sein sollte, sollen die Lärmwerte auf einer Basis errechnet werden, die die zulässige Höchstgeschwindigkeit um durchschnittlich 20 km/h überschreitet.

#### **Begründung:**

Es werden am Nonnenstieg keine Geschwindigkeitskontrollen durchgeführt, daher halten sich die Kraftfahrzeuge in der Regel nicht an die zulässigen Höchstgeschwindigkeiten.

Nachts fahren insbesondere Taxen und Lieferfahrzeuge des Einzelhandels teils mit 80-90 km/h den Berg hoch. Dies erzeugt sehr viel mehr Lärm als die theoretische Berechnung ausweist, insbesondere in Kombination mit der Problematik, dass es sich um plötzlich aufkommende Lärmpegeldifferenzen handelt.

Der Erfahrung nach überschreiten alle Fahrzeuge am Nonnenstieg sowohl bergauf als auch begab die zulässige Höchstgeschwindigkeit um 20 km/h.

Auch in anderen Stadtteilen wird gefordert, die Lärmwerte nicht auf theoretische Berechnungen zu basieren, sondern den tatsächlichen Lärm vor Ort auch zu messen (Forderung der CDU, Bereich Holtenser Berg).

Nonnenstieg-Bürgerinitiative  
www.nonnenstieg-buergerinitiative.de

An die Stadt Göttingen  
- Bauamt -  
Neues Rathaus, Göttingen  
planung@goettingen.de

Göttingen, 16.4.2014

## **Anregung NBI-L002**

### **für den Bebauungsplan Nr. GÖ 242 (IWF/Nonnenstieg 72) bzw. Flächennutzungsplan 59. Änderung "Südlich Nonnenstieg"**

#### **Anregung/Einwand:**

Es wird angeregt, dass die Beschriftung der Legende der Karte dahingehend geändert wird, dass bei den Bezeichnungen und Grenzlinien der Lärmpegelbereiche die Referenzen auf die textliche Festsetzung korrigiert und eindeutiger spezifiziert werden.

#### **Begründung:**

In der Legende der Plankarte zum Bebauungsplan wird bei den Grenzen, Orientierungswerten und Immissionsgrenzwerten auf die textliche Festlegung Punkt 6 verwiesen. Darin ist die Rede von Kompensationsmaßnahmen, offensichtliche eine fehlerhafte Referenz. Die einzelnen Unterpunkte von Punkt 7, wo es um die Lärmproblematik geht, sollten unterteilt und es sollte in der Legende spezifiziert werden, welche Linie sich genau auf welche spezielle Regelung in der textlichen Festsetzung bezieht. Kartenlegende und textliche Festsetzung sollten sich gegenseitig auf eine Weise beziehen, die keine Missverständnisse auslösen kann.

An die Stadt Göttingen  
- Bauamt -  
Neues Rathaus, Göttingen  
planung@goettingen.de

Göttingen, 16.4.2014

## **Anregung NBI-L003**

### **für den Bebauungsplan Nr. GÖ 242 (IWF/Nonnenstieg 72) bzw. Flächennutzungsplan 59. Änderung "Südlich Nonnenstieg"**

#### **Anregung/Einwand:**

Es wird angeregt, dass die angegebenen Schallschutz-Grenzwerte in der textlichen Festsetzung Punkt 7 um mindestens 10 db(A) auf entsprechend niedrigere Werte reduziert werden.

#### **Begründung:**

Lärm kann für seine Umwelt, Menschen und Tiere, belastend und schädigend wirken. Lärm kann über das Gehör die Gesundheit insgesamt beeinträchtigen, an Lärm kann man sich nicht gewöhnen. Lärm ist ein Umweltfaktor, der sich nicht nur auf den Menschen bezieht, da auch zahlreiche Tiere in ihrer Kommunikation auf Schallsignale angewiesen sind.

Die Weltgesundheitsorganisation WHO ermittelte in einer im Frühjahr 2011 veröffentlichten Studie Lärm als zweitgrößten, die Krankheitslast vergrößernden Umweltfaktor (nach Luftverschmutzung) ([euro.who.int](http://www.euro.who.int/WHO_Regionalbüro_Europa:_Burden_of_disease_from_environmental_noise), *WHO Regionalbüro Europa: Burden of disease from environmental noise*, [http://www.euro.who.int/\\_\\_data/assets/pdf\\_file/0008/136466/e94888.pdf](http://www.euro.who.int/__data/assets/pdf_file/0008/136466/e94888.pdf)).

Sowohl der zitierte Immissionsgrenzwert von 59 dB(A) als auch der Orientierungswert für Wohnräume (55/45 dB(A) Tag/Nacht) sind sehr hoch und es kann erwartet werden, dass diese Werte mittelfristig auch vom Gesetzgeber reduziert werden.

60 dB gilt als Richtwert für moderaten Autolärm in 10 m Entfernung von der Geräuschquelle. 59 dB für Wohnbereiche anzusetzen ist angesichts dessen deutlich zu hoch.

Es ist beim ausgelegten Entwurf vorgesehen, dass motorisierte Fahrzeuge mitten zwischen den Häusern fahren und parken können. Die Festlegungen bezüglich der Schälldämmungsmaßnahmen müssen berücksichtigen, dass zwischen den Häuserschluchten 4-6stöckiger Häuser auch nachts Fahrzeugtüren zugeknallt werden. Es ist vorauszusehen, dass dies eine erhebliche Belastung für die Bewohner darstellen wird, die von der Stadt vor den gesundheitsschädlichen Auswirkungen des dadurch erzeugten Lärms geschützt werden sollten.

Lautstärken, die einen Wert von 40 dB tagsüber bzw. 30 dB nachts überschreiten, stellen grundsätzlich eine Überschreitung der Zimmerlautstärke dar. Dies kann jedoch auch für Geräusche unterhalb dieses Pegels gelten, wenn sie nach dem Empfinden eines Durchschnittsmenschen wegen ihrer physiologischen oder psychologischen Wirkung als störend empfunden werden (LG Kleve, DWW 1992, 26). Festsetzungen bei 55 dB(A) am Tag erscheinen vor diesem Hintergrund deutlich zu hoch.

An die Stadt Göttingen  
- Bauamt -  
Neues Rathaus, Göttingen  
planung@goettingen.de

Göttingen, 16.4.2014

## **Anregung NBI-L001**

### **für den Bebauungsplan Nr. GÖ 242 (IWF/Nonnenstieg 72) bzw. Flächennutzungsplan 59. Änderung "Südlich Nonnenstieg"**

#### **Anregung/Einwand:**

Es wird angeregt, dass in den Festsetzungen zum Lärmschutz die der Straße gegenüberliegenden Wohngebiete ebenfalls berücksichtigt und mit spezifizierten Immissionsschutzwerten bedacht, und komplementär auch die entsprechenden Grenzlinien eingetragen werden. Diese Grenzlinien sollten auch außerhalb der fett schwarz gestrichelten Begrenzungslinie des Geltungsbereichs des Bebauungsplans verlaufen, und zwar genau dort, wo die im Bearbeitungsgebiet erzeugte oder mitverantwortete gesundheitsschädigende Lärmwirkung diese räumliche Grenze überschreitet.

#### **Begründung:**

In der textlichen Festsetzung Punkt 7 ist nur von den Auswirkungen des Lärms auf das Wohngebiet auf der südöstlichen Seite der Straße die Rede. Durch den Bau von voraussichtlich senkrechten und bis zu 6stöckigen Gebäuden fast unmittelbar an der Straße wird die vom Autoverkehr am Nonnenstieg erzeugte Schallemission reflektiert. Daher sollten auch entsprechende Linien auf der nordwestlichen Straßenseite eingetragen werden. Auch diese Grenzwerte sollten eingehalten werden.

Dies erscheint gerechtfertigt, da es ohne den Bau der Häuser nicht zu einer derartigen Schallreflektion kommen würde. Lärm kann für seine Umwelt, Menschen und Tiere, belastend und schädigend wirken. Lärm kann über das Gehör die Gesundheit insgesamt beeinträchtigen, an Lärm kann man sich nicht gewöhnen. Das gilt selbstverständlich auch für die Menschen, die nicht auf einem Grundstück wohnen, das durch einen Bebauungsplan geregelt wird. Die Lärmschutzmaßnahmen sollten daher auch für die Bewohner aller der Straße gegenüberliegender Häuser spezifiziert werden. Diese sind genauso Bewohner der Stadt Göttingens, und sie haben dasselbe Recht auf staatliche Fürsorge bezüglich ihrer Gesundheit wie die Bewohner, die innerhalb des Areals wohnen werden, welches der Bebauungsplan konkret regelt.

Lärm pflanzt sich im Medium Luft ohne Berücksichtigung von Bearbeitungsgrenzen eines festgelegten Gebietes fort. Daher sollten die festzulegenden Grenzwertlinien, welche aufgrund der Schallreflektion auf die gegenüberliegende Straßenseite projiziert werden müssen, selbstverständlich auch jenseits der Grenze des durch den Bebauungsplan geregelten Geltungsbereichs verlaufen und auch eingetragen werden.